LBBW

Bereit für Neues

Nachhaltigkeitsregelungen für Kredit- und Anlageentscheidungen im Depot A der Landesbank Baden-Württemberg.

Stand März 2025

Inhalt

1. Einleitung **3**

2. Finanzierungen **3**
2.1 Branchenübergreifende Richtlinien 3
2.1.1 Menschen- und Arbeitsrechte 3
2.1.2 Indigene Völker und Landrechte 4
2.2 Branchenspezifische Richtlinien 4
2.2.1 Prüfprozess für kritische Branchen-Länder-Kombinationen 4
2.2.2 Bioenergie 5
2.2.3 Kohleförderung und Kohlekraftwerke 5
2.2.4 Atomkraft 6
2.2.5 Land- und Forstwirtschaft 7
2.2.6 Fischerei und Aquakultur 8
2.2.7 Rinderzucht in Südamerika 8
2.2.8 Bergbau 8
2.2.8.1 Uranbergbau 9
2.2.9 Erdöl/Erdgas 9
2.2.10 Verteidigung und Sicherheit 10
2.2.11 Pornografie 12
2.2.12 Glücksspiel 12

3. Anlagen im Depot A **12**
3.1 Anwendbare Richtlinien 12
3.1.1 Ausschlusskriterien für Eigenanlagen 12

4. Berücksichtigung der Weiterführende Links und Publikationen **13**

1. Einleitung

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die wesentlichen Nachhaltigkeitsregelungen, die für die Kreditvergabe sowie Anlagen im Depot A der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) gelten.

Das Dokument bildet keine eigenständige Rechtsgrundlage, sondern eine nicht abschließende Zusammenfassung von Regeln, die aufgrund von bestehenden Rechtsquellen außerhalb und innerhalb der LBBW zu beachten sind (z. B. Gesetze, Regelwerke, Arbeitsanweisungen, etc.).

Die LBBW ist sich ihrer Verantwortung als Finanzdienstleister bewusst und setzt sich für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit ein. Daher haben wir eine ESG-Strategie entwickelt und veröffentlicht, zudem stellen wir durch interne verbindliche Prüfprozesse und umfassende Regularien sicher, dass ökologische, gesellschaftliche oder ethische Reputations- und Nachhaltigkeitsrisiken bei Finanzierungsvorhaben und Anlageentscheidungen frühzeitig identifiziert, analysiert und bewertet werden. Daraus kann in der Konsequenz auch eine Ablehnung des entsprechenden Geschäfts sowie die Beendigung der Geschäftsbeziehung resultieren.

2. Finanzierungen

2.1 Branchenübergreifende Richtlinien

2.1.1 Menschen- und Arbeitsrechte

Die LBBW erkennt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen für alle Menschen in der Welt als gültig an. Der Schutz der allgemeinen Menschenrechte sowie der Schutz grundlegender Arbeitsrechte (ILO Kernarbeitsnormen) sind für die LBBW von besonders großer Bedeutung.

Die Einhaltung dieser Werte erwarten wir auch von unseren Kunden und Geschäftspartnern. Jede Art von Diskriminierung oder Benachteiligung wird in der LBBW und im Verhältnis zu Mitarbeitenden, Kunden, Geschäftspartnern, Lieferanten oder sonstigen Personen nicht akzeptiert. Dies gilt insbesondere für Diskriminierung und Benachteiligung wegen der Hautfarbe, des Geschlechts, der Herkunft, des Alters, der Religion, einer Behinderung, des Familienstands, der sexuellen Orientierung oder der Staatsangehörigkeit. Unsere betrieblichen Regelungen unterbinden diskriminierendes Verhalten, fördern ein partnerschaftliches Klima und schützen ein solches.

Wir tolerieren keine verfassungsfeindlichen Inhalte und Bestrebungen von Organisationen, die die oben genannten Werte nicht respektieren. Wir schließen die Zusammenarbeit mit derartigen Organisationen und Personengruppen aus.

2.1.2 Indigene Völker und Landrechte

Wir berücksichtigen im Rahmen von Projektfinanzierungen besonders den Schutz indigener Völker einschließlich ihres Kulturerbes. Sollte es bei Geschäften Auswirkungen auf indigene Völker geben, achtet die LBBW u. a. auf die Einhaltung der Menschenrechte, die ökologischen Auswirkungen auf die betroffene Region sowie die Berücksichtigung der Landrechte.

Falls Umsiedlungen unumgänglich sind, erwarten wir von unseren Kundenunternehmen, dass sie im Einklang mit nationalen Gesetzen und Vorschriften und – soweit zutreffend – gemäß dem Performance Standard PS 5 („Landerwerb und freiwillige Umsiedlung“) der International Finance Corporation (IFC) handeln.

Bei Projekt- und Exportfinanzierungen, in denen wir mögliche Auswirkungen auf indigene Völker erkennen können, erwarten wir, dass unsere Kundenunternehmen im Einklang mit den Zielen und Anforderungen des IFC Performance Standard PS 7 („Indigene Völker“) handeln. Wir setzen voraus, dass die freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage gegebene Zustimmung (Free, prior and informed consent = FPIC) von den betroffenen Gruppen eingeholt und aktiv in Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse einbezogen wird. Dies gilt vor allem für die Bereiche Land, natürliche Ressourcen und Umwelt (Territorium), rechtliche Gleichstellung, inkl. Recht auf kulturell angepasste Bildung und Gesundheitsversorgung, politische Teilhabe und Selbstverwaltung.

Die LBBW legt zudem Wert darauf, dass Unternehmen, die sie finanziert oder in die sie investiert, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht keine Ansiedlungen in besetzten Gebieten durchführen oder unterstützen.

2.2 Branchenspezifische Richtlinien

2.2.1 Prüfprozess für kritische Branchen-Länder-Kombinationen

Für die Identifikation, Analyse und Bewertung von potenziellen, nachhaltigkeitsbezogenen Reputationsrisiken bei internationalen Finanzierungsvorhaben gilt ein zusätzlicher Prüfprozess für besonders kritische Geschäftstätigkeiten (Bergbau (inkl. Tiefseebergbau), Bioenergie-Produktion, Kunstfaser- und Kunststoffherstellung, Pestizide- und Düngemittelherstellung, Tabakanbau und Textilproduktion), in bestimmten Regionen.

Finanzierungsvorhaben in einer als kritisch eingestuften Branchen-Länder-Kombination unterliegen einem sorgfältigen Prozess der Risikobetrachtung. Davon ausgenommen sind Finanzierungen mit Deckung des Bundes oder einer anderen der OECD angehörigen, staatlichen Exportkreditagentur, da diese bereits eine Umwelt-/Sozialprüfung durchlaufen haben. Ebenso vom Prüfprozess ausgenommen ist das dokumentäre Auslandsgeschäft (z. B. Akkreditive, Garantien und Bürgschaften), bei dem die Bank lediglich als Vermittler zwischen Importeuer und Exporteur fungiert.

2.2.2 Bioenergie

Für Finanzierungen im Bereich Bioenergie gelten die bestehenden Regelungen zu kritischen Branchen-Länder-Kombinationen, siehe 2.2.1 .

2.2.3 Kohleförderung und Kohlekraftwerke

In Bezug auf Kohleförderung und Kohlekraftwerken gelten absolute Schwellenwerte und ein Abbaupfad für bestehende Verpflichtungen. Neue Finanzierungen erfordern die Vorlage eines Transformationsplanes des Unternehmens zum Kohleausstieg. Ausnahmen gelten für bestimmte Modernisierungen.

Absolute Schwellenwerte:

- Keine Finanzierungen von Energieversorgern mit einem jährlichen Kohleabbauvolumen über 70 Mio. t (perspektivisch über 50 Mio. t ab 2025)
- Keine Finanzierungen von Energieversorgern mit einer Kohlekraftwerkskapazität über 15 GW

Abbaupfad (Phase out):

- Alle bestehenden vertraglichen Verpflichtungen werden bis zur Fälligkeit eingehalten. Finanzierungen, die die Kriterien des Regelwerks nicht erfüllen, werden nicht verlängert.
- Für alle neuen Finanzierungen ist von den Unternehmen ein Transformationsplan für die Zielerreichung aus dem Kohleausstieg (für Unternehmen mit Sitz in Deutschland bis 2038, mit Sitz im Ausland bis ca. 2040) vorzulegen.

Ausgenommen von den Schwellenwerten sowie den nachfolgenden Regelungen sind sämtliche Finanzierungen im Bereich erneuerbare Energien, die zur Transformation des bestehenden Geschäftsmodells des Kunden beitragen.
Im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierungen begleiten und unterstützen wir Energieversorgungsunternehmen mit dem Ziel, die Energiewende hin zu erneuerbaren Energien zu fördern.

Die LBBW schließt allgemeine Unternehmensfinanzierungen bei Energieversorgern in folgenden Fällen jedoch aus:

- Bei Energieversorgern, die neue Kohlekraftwerke bauen.
- Bei Energieversorgern als Neukunden, deren Kohleanteil an der Stromproduktion oder am Umsatz über 20 % liegt.[1]
- Bei Energieversorgern als Bestandskunden mit Sitz in Deutschland, deren Kohleanteil an der Stromproduktion oder am Umsatz über 35 % liegt.[2]

[1] Maßgeblich ist der höhere Wert.
[2] Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit aufgrund der gestoppten Gaslieferungen aus Russland ist bis auf weiteres eine Überschreitung des festgesetzten Grenzwertes für Bestandskunden mit Sitz in Deutschland von 35 % zulässig.

- Bei Energieversorgern als Bestandskunden mit Sitz außerhalb Deutschlands, deren Kohleanteil an der Stromproduktion oder am Umsatz über 20 % liegt.[1]
- Bei Unternehmen, die erkennbar direkt „Mountaintop Removal Mining“ (Kohleabbau durch Sprengung von Berggipfeln) betreiben.

Bestehende allgemeine Unternehmensfinanzierungen inkl. deren Refinanzierung sind unabhängig von den Schwellenwerten mit einer Laufzeit bis 2030 weiterhin möglich.

Die LBBW finanziert keine Vorhaben/Projekte (sofern für uns erkennbar) im In- und Ausland von

- Energieversorgern in Zusammenhang mit
  - dem Neubau von Kohlekraftwerken aller Art,
  - der Kapazitätserweiterung von Kohlekraftwerken
  - sonstigen Investitionen in Kohlekraftwerke;
- Bergbauunternehmen in Zusammenhang mit
  - dem Neubau oder der Erweiterung von Kohleminen aller Art, es sei denn, es handelt sich um technische Modernisierungen, durch welche die ökologischen oder sozialen Bedingungen vor Ort verbessert werden.
  - besonders zerstörerischen Abbaumethoden, wie z. B. „Mountaintop-Removal“-Aktivitäten (Kohleabbau durch Sprengung von Berggipfeln).

Die LBBW beteiligt sich nicht an Exportfinanzierungen von Lieferungen oder Leistungen oder sonstigen Finanzierungen in/für Kohleminen (Tagebau oder Untertagebau) oder Kohlekraftwerke. Exportfinanzierungen in Zusammenhang mit Abbaumethoden wie z. B. „Mountain Top Removal Mining“ sind – sofern erkennbar – in jedem Fall ausgeschlossen.

2.2.4 Atomkraft

Die LBBW orientiert ihr Geschäftsverhalten an den politischen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Nutzung von Atomenergie als Brückentechnologie. In Deutschland ist durch den beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie kein Neubau von Atomkraftwerken möglich, entsprechend besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf. Vorhaben, die erkennbar den Neubau oder die Erweiterung (Kapazitätserhöhung) von Atomkraftwerken im Ausland fördern, werden von der LBBW nicht unterstützt.

Das bedeutet:

- Keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Energieversorger, die Atomkraftwerke im Ausland betreiben, sofern der Anteil der Kernenergie an der rechtlich zurechenbaren Kraftwerksleistung mehr als 25 % beträgt.
- Keine Finanzierung konkreter Vorhaben von Energieversorgern, die den Neubau oder die Erweiterung (Kapazitätserhöhung) von Atomkraftwerken im Ausland fördern.

- Exportfinanzierung: Keine Finanzierung oder Absicherung von Lieferungen oder Leistungen für Atomkraftwerke außerhalb Deutschlands bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte hinsichtlich Gesamtinvestitionssumme bzw. Nominalvolumen.

Die Finanzierung sicherheitsgewährleistender Investitionen (technische Modernisierung) oder des Rückbaus von Atomkraftwerken ist nicht eingeschränkt.

2.2.5 Land- und Forstwirtschaft

Für den Bereich Land-/Forstwirtschaft gelten folgende Regelungen:

	Neukunden	Bestandskunden
Soja	**Neukunden**, welche mit der Produktion von Soja in Verbindung stehen, müssen Mitglied des **Roundtable on Responsible Soy Association (RTRS)** sein oder vergleichbare, akzeptable Standards vorweisen. Zusätzlich müssen die wesentlichen Produktionsstätten des Kunden durch den RTRS zertifiziert sein.	Für ein **Neukreditgeschäft mit Bestandskunden**, die mit der Produktion von Soja in Verbindung stehen, muss der Beitritt in den **Roundtable on Responsible Soy Association (RTRS)** vereinbart sein oder vergleichbare, akzeptable Standards vorgewiesen werden. Zusätzlich muss die Zertifizierung der wesentlichen Produktionsstätten durch den RTRS vereinbart sein. Der Beitritt sowie die Zertifizierung müssen bis spätestens 2025 vollzogen sein. Sind der Beitritt sowie die Zertifizierung bis dahin nicht vollzogen und auch nicht in Aussicht, werden keine Neugeschäfte oder Prolongationen genehmigt.
Palmöl	**Neukunden**, welche mit der Produktion von Palmöl in Verbindung stehen, müssen Mitglied des **Rountable on Sustainable Palmoil (RSPO)** sein oder vergleichbare, akzeptable Standards vorweisen. Zusätzlich müssen die wesentlichen Produktionsstätten des Kunden durch den RSPO zertifiziert sein.	Für Neukreditgeschäft mit Bestandskunden, welche mit der Produktion von Palmöl in Verbindung stehen, muss der Beitritt in den Roundtable on Sustainable Palmoil (RSPO) vereinbart oder vergleichbare, akzeptable Standards vorgewiesen werden. Zusätzlich muss die Zertifizierung der wesentlichen Produktionsstätten durch den RSPO vereinbart sein. Der Beitritt sowie die Zertifizierung müssen bis spätestens 2025 vollzogen sein. Sind der Beitritt sowie die Zertifizierung bis dahin nicht vollzogen und auch nicht in Aussicht, werden keine Neugeschäfte oder Prolongationen genehmigt.
Baumwolle	Von **Neukunden**, welche mit der Produktion von Baumwolle in Verbindung stehen, erwarten wir, dass sie sich an Initiativen wie der **Better Cotton Initiative** orientieren.	Für ein **Neukreditgeschäft mit Bestandskunden**, welche mit der Produktion von Baumwolle in Verbindung stehen, erwarten wir, dass sie sich an Initiativen wie der **Better Cotton Initiative** orientieren.
Holz-einschlag	**Neukunden**, welche mit der Produktion von Holz in Hochrisikoländern[3] in Verbindung stehen, müssen durch das Forest Stewardship Council (FSC) oder das Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC) zertifiziert	Für ein **Neukreditgeschäft mit Bestandskunden**, welche mit der Produktion von Holz in Hochrisikoländern[3] in Verbindung stehen, muss die Zertifizierung nach **Forest Stewardship Council (FSC)** oder Programme for the Endorsement of Forest Certification (PEFC) vereinbart oder vergleichbare, akzeptable Standards vorgelegt werden.

[3] Hochrisikoländer im Sinne dieser Richtlinie sind alle holzproduzierenden Länder, welche in der International Tropical Timber Organization (ITTO) organisiert sind. Für alle anderen Länder gilt, dass die nationale Gesetzgebung ausreichend ist.

	worden sein oder vergleichbare, akzeptable Standards vorweisen.	Der Beitritt muss bis spätestens 2025 vollzogen sein. Ist der Beitritt bis dahin nicht vollzogen und auch nicht in Aussicht, werden keine Neugeschäfte oder Prolongationen genehmigt.

2.2.6 Fischerei und Aquakultur

Zum nachhaltigen Erhalt der Biodiversität im Bereich der Fischerei und Aquakultur definiert die LBBW konkrete Regelungen für die Kreditvergabe an Neu- sowie Bestandskunden, die im Bereich der Fischerei und Aquakultur aktiv sind.

Die folgenden Fischereiaktivitäten sowie Kunden, die im Rahmen ihrer Fischereitätigkeit eine der folgenden Praktiken anwenden, werden von der LBBW nicht finanziert:

Illegale Fischerei	Umfasst die IUU-Fischerei (illegal, unrecorded, unregulated)
Gift/Dynamit	Vielzahl an negativen Nebenwirkungen (u. a. Umwelt- sowie Tierschäden, Gefahren für Menschen)
Meeressäuger	Gezielte Jagd auf Meeressäuger, z.B. Delfine, Robben, Seekühe, Seeotter und Eisbären
Shark Finning	Abtrennen von Haifischflossen und anschließende Entsorgung des Tiers im Meer
Walfang	Jagd auf Wale ist international umstritten, viele Arten sind vom Aussterben bedroht

Neu- und Bestandskunden außerhalb Europas, die mit Fischerei und Aquakultur in Verbindung stehen, müssen darüber hinaus durch das Marine Stewardship Council (MSC) oder das Aquaculture Stewardship Council (ASC) zertifiziert sein oder vergleichbare, akzeptable Standards aufweisen. Ohne entsprechende Zertifizierung ist kein Kreditgeschäft möglich.

Bei Neu- und Bestandskunden innerhalb Europas sind aufgrund der bestehenden EU-Gesetzgebung keine zusätzlichen Zertifizierungen zu prüfen.

2.2.7 Rinderzucht in Südamerika

Im Rahmen der Richtlinien zur ökologisch nachhaltigen Kreditallokation reguliert die LBBW ebenso Kreditgeschäfte mit Neu- und Bestandskunden, die im Bereich der Rinderzucht in Südamerika tätig sind. Neu- und Bestandskunden, die eine Rinderzucht in Südamerika betreiben, müssen Mitglied des Global Roundtable for Sustainable Beef sein oder vergleichbare, akzeptable Standards aufweisen. Ohne entsprechende Mitgliedschaft ist kein Kreditgeschäft möglich.

2.2.8 Bergbau

Für die Bergbau-Branche allgemein gelten die bestehenden Regelungen zu kritischen Branchen-Länder-Kombinationen im Bergbau (siehe Kapitel 2.2.1).

2.2.8.1 Uranbergbau

Die LBBW lehnt Uranbergbau-Aktivitäten ohne ausreichende Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards ab und verzichtet daher auf Geschäftsaktivitäten, die (für uns erkennbar) direkt den Abbau von Uran beinhalten, sowie auf die Exportfinanzierung für Lieferanten der Uranbergbauunternehmen, die die Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards nicht einhalten.

Dies bedeutet:

- keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Unternehmen, die Uranbergbau betreiben, damit einen Umsatzanteil von mindestens 1 % erzielen und keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorlegen (z. B. ISO 14001, OHSAS (Occupational Health and Safety Assessment Series) 18001, ICMM (International Council on Mining and Metals), UN Global Compact, ILO-Kernarbeitsnormen, IFC Safety Guidelines, Voluntary Principles on Security and Human Rights)
- keine Finanzierung konkreter Vorhaben zum Abbau von Uran, sofern keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorliegen (s. o.)
- Exportfinanzierung: keine Finanzierung oder Absicherung von Lieferungen oder Leistungen, die im Uranbergbau zum Einsatz kommen und ein bestimmtes Nominalvolumen überschreiten, sofern keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorliegen (s. o.)

2.2.9 Erdöl/Erdgas

a) Allgemeine Unternehmensfinanzierung:

Die LBBW schließt bei Neu- und Bestandskunden allgemeine Unternehmensfinanzierungen (Neugeschäft) im Zusammenhang mit der Gewinnung und Produktion von Öl und Gas in folgenden Fällen aus:

- Die Geschäftsstrategie bzw. das Geschäftsmodell ist darauf ausgelegt, das Fördervolumen zu erhöhen.
- Die Förderung in Schutzgebieten oder kontroverse Förderungspraktiken werden unterstützt:
  - Öl- und Gas-Upstreamprojekte (Förderung von Erdöl und Erdgas) in der arktischen[4] und antarktischen Region
  - Ölbohrungen im Amazonas Regenwald
  - Fracking zur Gewinnung von Öl- und Gas
  - Abbau von Öl- und Teersanden
  - Tiefseebohrungen[5] zur Gewinnung von Öl und Gas

[4] „Arktis“ wird in Abhängigkeit von Onshore- bzw. Offshore-Gebieten im Rahmen dieser Richtlinie wie folgt definiert. Onshore: Gebiete, die sich nördlich des Polarkreises (66 33'48,43" nördlicher Breite) befinden; Offshore: Meeresgebiete gemäß Polar Code der International Maritime Organization (IMO).
[5] Als Tiefseebohrungen werden Bohrungen von mehr als 1.500 m unter dem Meeresspiegel verstanden.

- Öl- und Gasunternehmen als Neukunden erzielen im Durchschnitt der letzten drei Jahre mehr als 10 % ihres Jahresumsatzes erkennbar aus Upstream-Tätigkeiten.
- Öl- und Gasunternehmen als Bestandskunden, die den definierten Umsatzwert für Neukunden überschreiten, können keinen Nachweis einer Verlagerung hin zu Mid- und Downstream bzw. alternativen Modellen erbringen (inkl. Reduktion der Fördermengen im Upstream-Geschäft).

Von der Richtlinie ausgenommen sind indexbasierte Geschäfte (z. B. MSCI World) sowie Derivate, Handelslinien und Kontingent-Limite. Diese stellen keine Unternehmensfinanzierung im klassischen Sinne dar.

b) Projektfinanzierung:

Die LBBW beteiligt sich nicht an Projektfinanzierungen im Zusammenhang mit der Gewinnung und Produktion von Öl und Gas (Upstream). Damit entfallen auch kontroverse Erdölförderungspraktiken wie Bohrungen nach Erdöl oder Erdgas in der Arktis[4] (Arctic Drilling), Abbau von Öl- und Teersanden, Tiefseebohrungen, Ölbohrungen im Amazonas-Regenwald und Fracking (Erdöl- und Erdgasbohrungen unter hohem Druck, z. B. zur Gewinnung von Schiefergas).

c) Exportfinanzierungen:

Gas wird in zahlreichen Ländern als Brückentechnologie verwendet, um die Abhängigkeit von Öl und Kohle zu reduzieren. Finanzierungen im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten im Bereich Gas-Upstream sollen möglich sein, wenn (kumulativ)

- eine ECA-Deckung vorliegt,
- der Exporteur Bestandskunde der LBBW ist,
- keine Förderung in Schutzgebieten erfolgt,
- keine kontroversen Förderpraktiken angewandt werden,
- gegen keine andere ESG-Richtlinie verstoßen wird,
- durch die Finanzierung eine Modernisierung durchgeführt wird,
- ein Votum der Abteilung ESG Group Transformation vorliegt, dass kein »hohes bis erhebliches Risiko« besteht.

2.2.10 Verteidigung und Sicherheit

Bei Waffen- und Rüstungsgeschäften gelten umfangreiche Prüfprozesse und strenge Vorgaben: Die LBBW beteiligt sich nicht an der Finanzierung von konkreten Vorhaben im Zusammenhang mit der Produktion kontroverser Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, atomare, biologische und chemische Waffen), wesentlicher Komponenten (zum Beispiel Plutonium, hochangereichertes Uran, Senfgas) oder Anreicherungsanlagen. Darüber hinaus tätigt die LBBW keine Geschäfte mit Unternehmen, die erkennbar an der Produktion von Antipersonenminen, Streumunition, biologischen oder chemischen Waffen beteiligt sind.

Allgemeine Unternehmensfinanzierungen von Unternehmen, die an der Produktion von Atomwaffen beteiligt sind, sind möglich, wenn diese ihren Sitz in einem EU/NATO- oder NATO-gleichgestellten Staat haben und ausschließlich Zulieferer zu Atomwaffenprogrammen der NATO sind.

In der operativen Umsetzung stellen wir die Prüfungen über verschiedene Listen sicher, die regelmäßig auf Basis des Datadesk des ISS ESG, der Nachhaltigkeits-Ratingabteilung der Institutional Shareholder Services (ISS), aktualisiert werden:

- Ausschlussliste für Unternehmen, die an der Entwicklung, Wartung, Produktion, Lagerung, Testung und dem Transport von Streumunition und/oder Antipersonenminen beteiligt sind. Diese findet konzernweit bei der LBBW und allen Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der LBBW Anwendung und ist in das automatisierte Embargo-Überwachungssystem der Bank integriert.
- Transaktionsprüfliste Atomwaffen und biologische/chemische Waffen innerhalb der LBBW für Unternehmen, welche nachweislich in Verbindung mit der Produktion von ABC-Waffen stehen.

Die LBBW schließt zudem Finanzierungen von Vorhaben mit Bezug zu vollautonomen Waffen (kein menschlicher Eingriff) aus. Für die Finanzierung sogenannter Dual-Use-Produkte (beispielsweise Drohnen, spezielle Sicherheitssysteme, globale Positionierungssatelliten) stellt die LBBW eine erweiterte Sorgfaltspflicht gemäß GWG bei der Ausfuhr an militärische Stellen sicher.

Für die Lieferung von Kriegswaffen (gemäß Anhang zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG), z.B. Kriegsschiffe, Panzer, Bomben) in das Ausland sowie für den Export von sonstigen Rüstungsgütern (die nicht unter das Kriegswaffenkontrollgesetz fallen, gemäß Ausfuhrlisten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), z. B. Gewehre, Munition) gelten strenge Vorgaben und Einschränkungen.

Die LBBW beteiligt sich an der Finanzierung oder Absicherung von Kriegswaffen-Exporten und Rüstungsgütern nur, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Endabnehmer ist eine staatliche Instanz und
- für den belieferten Staat liegt eine staatliche Auslieferungsgenehmigung (BAFA oder vergleichbare staatliche Behörde aus EU/NATO oder einem durch die Bundesregierung sogenannten NATO-gleichgestellten Staat) vor und
- der jeweilige Staat befindet sich nicht auf der Liste der ausgeschlossenen Rüstungs- und Kriegswaffen-Exportländer.

Hierzu zählen u. a.:

- Länder mit fragilem Staat
- Länder, die die Menschenrechte schwer verletzen
- Länder, gegen die ein UN- oder einschlägiges multilaterales Waffenembargo verhängt wurde

2.2.11 Pornografie

Die LBBW schließt Finanzierungen im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb von pornografischen Produkten, dem Betrieb von Bordellen sowie Anbietern von Sextourismus und pornografischen Telefonhotlines und Ähnlichem aus.

2.2.12 Glücksspiel

Die LBBW schließt Finanzierungen für kontroverse Formen des Glücksspiels aus.

3. Anlagen im Depot A

3.1 Anwendbare Richtlinien

Für Anlagen im Depot A der LBBW gelten neben definierten Ausschlusskriterien für Staaten (s. Folgekapitel 3.1.1) weitere Anforderungen sowie branchenübergreifende und branchenspezifische Richtlinien, die in diesem Dokument in den Kapiteln 2.1 und 2.2 definiert sind[6]. Damit finden die Richtlinien, die in der Kreditvergabe gelten, auch für Eigenanlagen Anwendung.

3.1.1 Ausschlusskriterien für Eigenanlagen

Ausschlusskriterien, sowohl für Staaten als auch Unternehmen, haben sich als probater Ansatz erwiesen, um eine Nachhaltigkeitsbewertung vorzunehmen und sich aus Nachhaltigkeitsthemen ergebende Risiken zu minimieren. Daher werden in der LBBW Staaten von der Anlage ausgeschlossen, auf die folgende Ausschlusskriterien zutreffen:[7]

- Staaten, die zu den 20 Prozent der letztplatzierten Staaten im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International gehören
- Staaten, die den Atomwaffensperrvertrag nicht ratifiziert haben
- Staaten, die das Biodiversitätsabkommen nicht unterzeichnet haben
- Staaten, die das Klimaabkommen Paris Agreement nicht ratifiziert haben
- Staaten, die die Biowaffenkonvention (1972) nicht ratifiziert haben
- Staaten, die die Chemiewaffenkonvention (1992) nicht ratifiziert haben

[6] Ausgeschlossen sind Produkte außerhalb des Einflussbereichs des LBBW-Konzerns, z.B. Indexprodukte und ETFs.
[7] Die nachfolgend beschriebenen Ausschlusskriterien b), e) und f) gelten nicht für den Staat Israel.

4. Weiterführende Links und Publikationen

Weitere Informationen und detaillierte Ausführungen zu spezifischen Themen, erhalten Sie in den weiteren Publikationen und auf der Webseite der LBBW:

- ➔ Code of Conduct
- ➔ Nachhaltigkeitsbericht 2023
- ➔ ESG-Strategie 2025+
- ➔ Sustainable Finance Framework
- ➔ Steuerstrategie der LBBW
- ➔ UK Tax Strategy
- ➔ Politische Willensbildung
- ➔ Grundsatzerklärung der LBBW zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
- ➔ Erklärung der LBBW (Bank) zum UK Modern Slavery Act
- ➔ Geschäftsbericht 2023
- ➔ Offenlegungsbericht gemäß CRR II / CRD V
- ➔ Vergütungsbericht 2023
- ➔ Leitlinien Beratung Privat- und Geschäftskunden der BW-Bank
- ➔ Hinweise zum Datenschutz der LBBW sowie Datenschutz der BW-Bank
- ➔ Informationssicherheit in der LBBW
- ➔ LBBW Green Bond Framework
- ➔ LBBW Social Bond Framework

LBBW

Bereit für Neues

Landesbank Baden-Württemberg
www.LBBW.de
kontakt@LBBW.de

Hauptsitze

Stuttgart
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
Telefon 0711 127-0

Karlsruhe
Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 142-0

Mannheim
Augustaanlage 33
68165 Mannheim
Telefon 0621 428-0

Mainz
Rheinallee 86
55120 Mainz
Telefon 06131 64-0